

Was bei der Erstellung und Veröffentlichung von Videoaufnahmen bei Sportanlässen zu beachten ist

Bei Sportanlässen besteht in der Regel ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Aufzeichnung und Veröffentlichung. Zudem besteht ein Interesse der Sportverbände, Regelverstösse durch Videoaufnahmen genau nachzuverfolgen und verschiedene Techniken und Strategien nachträglich zu analysieren. Aber wie steht es dabei um den Persönlichkeitsschutz, insbesondere von Kindern und Jugendlichen?

TEXT: DR. RAINER WEY ■ FOTO: ZVG

Unsere Welt wird schnelllebig und komplexer. Schuld daran ist unter anderem die zunehmende Menge an Daten, die über jeden Einzelnen von uns gesammelt werden kann. Dementsprechend ist Datenschutz in aller Munde. Mit der Idee, einen erhöhten Datenschutz zu gewährleisten, trat schliesslich auch am 1. September 2023 das neue Datenschutzgesetz in Kraft.

Bei Sportanlässen – und darum soll es hier gehen – profitieren wir enorm von der Digitalisierung: Dadurch, dass wir Sportanlässe aufnehmen und ausstrahlen können, können Interessierte den Sportanlass mitverfolgen, auch wenn sie nicht zum Zeitpunkt des Sportanlasses vor Ort sein können. Zudem wird durch die Aufnahme von Sportanlässen eine nachträgliche Analyse verschiedener Techniken und Strategien erleichtert. Auch können durch die erfolgten Aufnahmen Regelverstösse mit erhöhter Genauigkeit unter die Lupe genommen werden.

Nichtsdestotrotz wirft die audiovisuelle Aufnahme von Sportanlässen auch Fragen auf. So stellt sich insbesondere die Frage, welche Regeln beachtet werden müssen, damit bei der Videoaufnahme eines Sportanlasses die Gefilmten nicht in ihren Rechten verletzt werden. Aufgrund dessen wird im vorliegenden Beitrag aufgezeigt, was bei der Erstellung und Veröffentlichung von Videoaufnahmen bei Sportanlässen zu beachten ist.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wird oft darauf aufmerksam gemacht, dass diese einen erhöhten Schutzbedarf haben. Aus rechtlicher Sicht stellt sich da-



**Dr. Rainer Wey, LL.M.
Chicago**

Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt SAV Erb-
recht und
Partner bei Tschümper-
lin Lötscher Schwarz
AG in Luzern.
Er ist langjähriger Ken-
ner der Bäderbranche.

her die Frage, ob bei der Aufzeichnung von Nachwuchseishockeyspielen oder anderen Aufzeichnungen von Jugendlichen besondere Regeln gelten.

Wann gilt das Datenschutzgesetz?

Sobald sogenannte Personendaten bearbeitet werden, ist das Datenschutzrecht zu beachten – auch von Privaten. Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder durch die Umstände bestimmbare Person beziehen, stellen Personendaten dar. Dementsprechend gelten alle Angaben, die einen Informationsgehalt über eine Person besitzen, als Personendaten. Der Begriff der Personendaten ist somit äusserst weit gefasst. Das hat zur Folge, dass die Regeln des Datenschutzgesetzes in sehr vielen Konstellationen zu beachten sind.

Bei Videoaufnahmen von Sportanlässen sind die einzelnen Sportler und Sportlerinnen in der Regel identifizierbar. Auch bei Spielen, in denen nur die Trikotnummern der Spieler und Spielerinnen erkennbar sind, ist dadurch normalerweise ein Rückschluss auf die Identität der einzelnen Spieler und Spielerinnen möglich. Da durch die Videoaufnahmen Informationen über die einzelnen Sportler und Sportlerinnen vermittelt werden können, handelt es sich um Personendaten.

Als Bearbeitung von Personendaten gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren. Auch dieser Begriff ist sehr weit gefasst. Die Erstellung einer Videoaufnahme von Sportanlässen, deren Aufbewahrung oder Veröffentlichung stellen folglich klar eine Bearbeitung von Personendaten dar. Dementsprechend sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu respektieren.

Handelt es sich gar um besonders schützenswerte Personendaten, so sind strengere Regeln bei der Bearbeitung dieser Daten zu beachten. Personendaten sind dann besonders schützenswert, wenn diese Angaben als intim zu werten sind,

wie beispielsweise Daten über religiöse oder politische Ansichten. Bei Videoaufnahmen von Sportanlässen handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Daten.

Persönlichkeitsschutz

Bei der Bearbeitung von Personendaten ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen zu beachten. Eine Persönlichkeitsverletzung liegt beispielsweise dann vor, wenn die Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden. Zudem muss unter anderem der Zweck der Beschaffung der Personendaten im Vorhinein für die betroffenen Personen erkennbar sein. Eine Mitteilung muss allerdings nicht in jedem Fall erfolgen, die Erkennbarkeit kann sich auch aus den Umständen ergeben. Die Bearbeitung der Personendaten darf sodann nicht vom im Vorhinein erkennbaren Zweck abweichen. Schliesslich muss die Bearbeitung der Personendaten verhältnismässig sein.

Die Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) hängt beispielsweise vor den Spielen Plakate auf, mit welchen die Anwesenden darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Spiele aufgezeichnet, ausgestrahlt, aufbewahrt und genutzt werden können. Durch diese ausdrückliche Mitteilung ist die Erkennbarkeit der genannten Nutzungszwecke klar gegeben. Ferner wird auch im Spielbetriebsreglement des SIHF auf die Erstellung von Videoaufnahmen und deren verschiedene Nutzungsarten aufmerksam gemacht. Eine solche ausdrückliche Mitteilung – durch Plakate und/oder durch vereinsinterne Reglemente – empfiehlt sich denn auch. Dadurch, dass die aufgezeichneten Sportler und Sportlerinnen die Mitteilung zur Kenntnis nehmen, kann unter Umständen auch eine implizite Einwilligung angenommen werden.

Selbst wenn jedoch eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen würde, kann sie dennoch durch einen Rechtfertigungsgrund aufgewogen werden. Diesfalls gilt die Persönlichkeitsverletzung als gerechtfertigt und damit als rechtmässig. Die Persönlichkeitsverletzung kann durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt sein. Handelt es sich um den Rechtfertigungsgrund des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses, so werden die sich entgegenstehenden Interessen gewichtet und gegeneinander abgewogen.

Gerade bei Sportanlässen kann argumentiert werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Aufzeichnung und Veröffentlichung besteht, da es möglich sein soll, dass Sportinteressierte, die nicht vor Ort sein können, auch den Sportanlass mitverfolgen können. Zudem besteht ein Interesse des SIHF, dass Regelverstösse durch Videoaufnahmen genau nachverfolgt werden können und so Falschbeschuldigungen vermieden werden können. Auch die nachträgliche Analyse verschiedener Techniken und Strategien liegt im berechtigten Interesse des SIHF und zahlreicher Spieler und Spielerinnen.

Es bietet sich somit reichlich Argumentationsspielraum, der für die Aufzeichnung von Sportanlässen spricht und der bei einem allfälligen Vorwurf der Persönlichkeitsverletzung vorgebracht werden kann. Die vorgängige Kommunikation kann jedoch Klarheit schaffen und ist deswegen zu empfehlen.

Insbesondere zum Persönlichkeitsschutz von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich gelten dieselben Voraussetzungen, um Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen zu erstellen und zu veröffentlichen, wie soeben geschildert. Je jünger aber die abgebildete Person ist, desto grösser ist ihr Schutzbedarf. Dementsprechend wird ein strengerer Massstab für die Einwilligung eines Kindes angewandt, verglichen mit der Einwilligung eines Erwachsenen. Dabei wird berücksichtigt, ob das Kind sowohl die Art und den Umfang der Datenbearbeitung als auch deren Konsequenzen einschätzen kann. Auch bei Jugendlichen ist dies grundsätzlich zu berücksichtigen, in der Regel kann aber bei Jugendlichen davon ausgegangen werden, dass sie selbständig in die Aufnahme und Veröffentlichung von Videos einwilligen können.

Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Die ausdrückliche Mitteilung des SHIF auf Plakaten und durch das Spielbetriebsreglement, wonach Videoaufnahmen von den Spielen erfolgen können, ist auch unter Anbetracht der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten zu würdigen. Denn Personen, deren Daten bearbeitet werden, sind darüber angemessen zu informieren. Die Informationspflicht entfällt aber dann, wenn die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt oder wenn die Information aller betroffenen Personen einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

Wenn beispielsweise im Spielbetriebsreglement sämtliche Spieler und Spielerinnen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Videoaufnahmen erstellt und veröffentlicht werden, kann argumentiert werden, dass die Spieler und Spielerinnen bereits über die erforderlichen Informationen verfügen. Zu beachten ist aber, dass auch über die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen zu informieren ist.

Eine Verletzung der Informationspflicht, die vom Ausmass her nicht einer Persönlichkeitsverletzung gleichkommt, kann zwar nicht wie eine Persönlichkeitsverletzung verfolgt werden. Insbesondere kann die betroffene Person bei einer blossen Verletzung der Informationspflicht nicht ein Verbot der Datenbearbeitung verlangen. Nichtsdestotrotz kann die Verletzung der Informationspflicht aber eine Busse von beträchtlicher Höhe zur Folge haben.

Fazit: Die Beantwortung der Frage, ob die Verwendung einer Videoanlage und die Aufzeichnung der Aktivitäten auf der Anlage zulässig sind oder nicht, hängt massgeblich davon ab, dass die Betroffenen (namentlich die Besucher und die Spieler) etwa auf Plakaten über die Videoüberwachung informiert sind. ■